

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil sämtlicher zwischen der STOCKMEIER-Gruppe bzw. der STOCKMEIER HOLDING sowie Beteiligungen und/oder Tochtergesellschaften (nachfolgend kurz STOCKMEIER genannt) und den Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich Lieferanten genannt) geschlossenen Verträgen, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für STOCKMEIER unverbindlich, auch wenn STOCKMEIER ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen STOCKMEIERS und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung und/oder die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 2.2 STOCKMEIER ist berechtigt, die Bestellung unentgeltlich zu widerrufen, wenn der Lieferant diese STOCKMEIER gegenüber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert schriftlich bestätigt.
- 2.3 Die Annahmestätigung der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist STOCKMEIER an die Bestellung nur gebunden, sofern STOCKMEIER der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- 2.5 Lieferabrufe auf der Grundlage eines zwischen STOCKMEIER und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages werden spätestens verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Lieferabrufes widerspricht.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen und Preiserhöhungen aller Art aus.
- 3.2 Lieferungen erfolgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, DDP gemäß INCOTERMS 2010.
- 3.3 Zahlungen erfolgen – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, und zwar jeweils gerechnet ab Eingang der prüffähigen Rechnung bei STOCKMEIER.
- 3.4 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen.
- 3.5 Der Lieferant verpflichtet sich neben der Umsatzsteuer- Identifikationsnummer auch die ihm von seinem zuständigen Finanzamt mitgeteilte Steuernummer in sämtlichen Rechnungen deutlich sichtbar aufzunehmen.
- 3.7 Fehlen die Angaben gemäß vorstehender Ziffer 3.5 oder sind sie unrichtig oder unvollständig oder ist die Rechnung aus anderen Gründen nicht prüffähig, ist der Anspruch des Lieferanten nicht fällig.
- 3.8 Zahlungen von STOCKMEIER beinhalten kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist STOCKMEIER, unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte, berechtigt, Zahlungen und Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Lieferung, Erfüllungsort

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen sind verbindlich. Sofern keine Liefer- und/oder Leistungstermine mit dem Lieferanten vereinbart sind, hat der Lieferant seine Lieferungen/Leistungen unter Berücksichtigung der üblichen und angemessenen Zeit unverzüglich vorzunehmen. Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von STOCKMEIER zulässig. In Fällen höherer Gewalt sind sowohl STOCKMEIER als auch der Lieferant für die Dauer der die höhere Gewalt begründenden Umstände von der An- bzw. Abnahmeobligenheit bzw. der Liefer-/Leistungspflicht befreit, allerdings nur dann, sofern der von dem Ereignis der höheren Gewalt jeweils betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Auftreten des Ereignisses, das die höhere Gewalt begründet, hierauf hinweist und die voraussichtliche Dauer des jeweiligen Ereignisses, das zu einer Beeinträchtigung der Obliegenheiten/Pflichten führt, benennt.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von STOCKMEIER sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 4.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben ist der in der Bestellung angegebene Firmensitz von STOCKMEIER der Erfüllungsort.

5. Vertragsstrafe

- 5.1 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, steht STOCKMEIER ein Vertragsstrafe Anspruch in Höhe von 0,1% des vereinbarten Netto-Preises pro Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 5% des vereinbarten Netto-Preises zu. Die Vertragsstrafe ist auch dann auf 5 % des vereinbarten Netto-Preises beschränkt, wenn der Lieferant mehrere in dem jeweiligen Vertrag vereinbarte Fristen schuldhaft überschreitet.
- 5.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 5.3 Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant nicht von der Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten und von etwa weitergehenden (Schadensersatz-) Ansprüchen befreit, die Vertragsstrafe wird jedoch auf STOCKMEIER zustehende Schadensersatzansprüche aus Verzug angerechnet.
- 5.4 Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine diese Vertragsstrafen Regelung.

6. Gefahrübergang, Transport, Eigentumsrechte

- 6.1 Der Lieferant hat seine Lieferung sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie ausreichend zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die STOCKMEIER aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.2 Versandpapiere, wie z. B: Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in den Bestellungen geforderten Kennzeichnungen von STOCKMEIER anzugeben.
- 6.3 Mehrkosten, die STOCKMEIER durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von STOCKMEIER angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf STOCKMEIER über.
- 6.5 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf STOCKMEIER über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung (Mängelhaftung)

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem anerkannten Stand der Technik im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs entspricht und ihm keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für kauf- oder werkvertragliche Mängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 7.3 STOCKMEIER wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten anzeigen.
- 7.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte stehen STOCKMEIER uneingeschränkt zu. STOCKMEIER ist wahlweise berechtigt Nacherfüllung vom Lieferanten, Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. Insbesondere ist STOCKMEIER im Falle der Nacherfüllung berechtigt, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Ein- und Ausbaukosten zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte STOCKMEIERs bleiben unberührt.

8. Haftung von STOCKMEIER

- 8.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst „Schadensersatzansprüche“) des Lieferanten gegen STOCKMEIER – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von STOCKMEIER, auf dem Produkthaftungsgesetz oder auf Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter infolge einer von STOCKMEIER zu vertretenen Pflichtverletzung, der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch STOCKMEIER. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch STOCKMEIER ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen STOCKMEIER auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, sofern und soweit keine Haftungsfälle des Satzes 1 dieser Ziffer vorliegen. Vorhersehbar und vertragstypisch ist der Schaden, mit dem STOCKMEIER in Bezug auf die jeweils verletzte Pflicht typischerweise rechnen muss. Einer Pflichtverletzung durch STOCKMEIER steht eine Solche ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Bestimmungen ist keine Beweislastumkehr zu Lasten des Lieferanten verbunden.

9. Beistellung von Material

- 9.1 Von STOCKMEIER beigestelltes Material bleibt Eigentum von STOCKMEIER und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von STOCKMEIER zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellungen von STOCKMEIER verwendet werden. Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des beigestellten Materials.
- 9.2 Sofern und soweit von STOCKMEIER überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt STOCKMEIER als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt STOCKMEIER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant STOCKMEIER anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für STOCKMEIER unentgeltlich verwahrt.
- 9.3 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, sonstige Mittel, Unterlagen und Daten, die STOCKMEIER dem Lieferanten zur Verfügung stellt, oder an deren Erstellung bzw. Fertigung sich STOCKMEIER maßgeblich, mit einem Kostenbeitrag von wenigstens 50 %, beteiligt, darf der Lieferant nur zur Bearbeitung des jeweiligen Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen; eine Verwendung dieser Beistellungen für eigene Zwecke des Lieferanten oder für Lieferungen und/oder Leistungen Dritter ist nur mit schriftlicher Zustimmung von STOCKMEIER gestattet. Sämtliche in dieser Ziffer genannten Beistellungen sind STOCKMEIER - samt etwaiger Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zurückzugeben.

10. Besondere Verpflichtungen des Lieferanten

- 10.1 Der Lieferant hat STOCKMEIER auf Anforderung die Einhaltung der auf der Grundlage der Bestellung und des jeweils geschlossenen Vertrages vereinbarten Qualitätsanforderungen durch Übersendung geeigneter Dokumente (z.B. Zertifikate, Darlegung des Produktionsablaufes etc.) nachzuweisen.

- 10.2 Änderungen des jeweiligen Liefergegenstandes und oder des mit STOCKMEIER abgestimmten Produktionsablaufs / Fertigungsprozesses bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung von STOCKMEIER.
- 11. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**
- 11.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts eigenverantwortlich zu erfüllen. Der Lieferant hat STOCKMEIER spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die STOCKMEIER zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Wiederausfuhr benötigt.
- 11.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach 11.1 erstattet er STOCKMEIER sämtliche Aufwendungen und Schäden, die STOCKMEIER hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 12. Ersatzteile, Lieferbereitschaft**
- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung/Abnahme, STOCKMEIER zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorstehend genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er STOCKMEIER Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.
- 13. Produkthaftung**
- 13.1 Sollte ein Dritter STOCKMEIER wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, so hat der Lieferant STOCKMEIER von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern der Produktfehler auf einem Mangel der Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruht. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. Geheimhaltung, Datenschutz**
- 14.1 Der Lieferant wird, alle ihm von STOCKMEIER im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erhaltenen Abbildungen, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim halten. Dritten dürfen diese Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung STOCKMEIERs offen gelegt werden.
- 14.2 Die Herstellung für Dritte, die Schautellung von speziell für STOCKMEIER, insbesondere nach den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von STOCKMEIER, gefertigten Erzeugnisse, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und die Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellungen gegenüber Dritten, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von STOCKMEIER.
- 14.3 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von STOCKMEIER nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn STOCKMEIER dem im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.
- 14.4 STOCKMEIER ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter sowie vom Lieferanten ggf. beauftragten Subunternehmern oder Zulieferern zu speichern, die mit der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten zusammenhängen und diese Daten innerhalb der STOCKMEIER-Gruppe zu verwenden. Sofern und soweit erforderlich, wird der Lieferant mit seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Zulieferern vergleichbare Vereinbarungen schließen.
- 15. Nutzungs- und Schutzrechte**
- 15.1 STOCKMEIER ist berechtigt, den Vertragsgegenstand uneingeschränkt zu nutzen, zu verändern und an Dritte - einschließlich ggf. bestehender Schutz- und Eigentumsrechte des Lieferanten - zu übertragen.
- 15.2 Wird STOCKMEIER von einem Dritten wegen der Verletzung etwaiger Nutzungs- und Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, STOCKMEIER auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 16. Aufrechnung**
- 16.1 Der Lieferant kann mit Gegenansprüchen nur wirksam die Aufrechnung erklären, sofern und soweit diese Ansprüche unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 17. Sonstiges**
- 17.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und STOCKMEIER unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit einem mit STOCKMEIER geschlossenen Vertrag, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, ist Bielefeld.
- 17.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen und der Verträge, deren Bestandteil diese Bedingungen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen oder eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Statt der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder weitestgehend rechtlich wirksam regelt.